

Endgültige Bedingungen

vom 20. Mai 2010

zum Basisprospekt vom 24. Juli 2009 in der Fassung des Nachtrags Nr. 4 vom 12. Mai 2010

bis zu 1.000.000
CS Goldleiter Zertifikate *
der
Credit Suisse AG, Niederlassung London

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

Dieser Basisprospekt (der "**Prospekt**") wurde gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ("**WpPG**") in unvollständiger Form erstellt. Die in eckigen Klammern stehenden Zusätze bzw. als Auslassung kenntlich gemachten fehlenden Angaben können erst im Zusammenhang mit den konkreten Emissionen festgesetzt werden und werden in den endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt (die "**Endgültigen Bedingungen**") entsprechend aufgenommen bzw. nicht aufgenommen.

Bei jeder Emission von Wertpapieren auf der Grundlage des Prospekts werden die Endgültigen Bedingungen in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das zusätzlich zu der Wiedergabe der jeweiligen endgültigen Bedingungen in diesem Prospekt enthaltene Angaben wiederholen kann.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich nur aus dem (ggf. durch Nachträge gem. § 16 WpPG ergänzten bzw. aktualisierten) Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

* Die Wertpapiere werden im Basisprospekt als Produktgruppe „Bonus Zertifikate“ geführt.

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG.....	3
1. Warnhinweise	3
2. Zusammenfassung der wesentlichen Risikofaktoren	3
3. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin.....	5
4. Zusammenfassung des Angebots	6
5. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Wertpapiere.....	7
RISIKOFAKTOREN	10
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	10
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	24
ALLGEMEINE HINWEISE.....	29
UNABHÄNGIGE PRÜFUNG UND BERATUNG	30
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT	31
1. Verantwortung	31
2. Bereithaltung des Prospektes und sonstiger Unterlagen	31
SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION.....	33
1. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere	33
2. Notierung der Wertpapiere	33
3. Verwendung der Netto-Emissionserlöse	34
4. Zahlstelle	34
5. Kennnummern	34
6. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	34
7. EWR-Pass.....	36
BESCHREIBUNG DES BASISWERTS.....	37
BESTEUERUNG FÜR INHABER DER WERTPAPIERE.....	38
I. Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland	38
II. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich.....	41
III. Steuerliche Behandlung im Großherzogtum Luxemburg.....	44
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	48
WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	50
UNTERSCHRIFTENSEITE.....	B

ZUSAMMENFASSUNG

1. Warnhinweise

Die folgende Zusammenfassung stellt eine Einführung zu diesem Basisprospekt (der "**Prospekt**") dar.

Die Zusammenfassung enthält nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Der Anleger sollte daher jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere nur nach ausführlicher Prüfung des gesamten Prospektes und der jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einschließlich der Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") treffen. Begriffe, die in den Wertpapierbedingungen definiert sind, haben in der Zusammenfassung die gleiche Bedeutung, falls nicht anderweitig bestimmt.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, hat der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls die Kosten für eine erforderliche Übersetzung des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen.

Ein Prospekthaftungsanspruch gegen die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die "**CSSEL**") besteht nicht, sofern er ausschließlich auf Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung dieser Zusammenfassung gestützt wird, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin sind unter anderem, dass

- das Risikomanagement der Emittentin und der Credit Suisse Group keinen vollständigen Schutz vor Markt- und sonstigen Entwicklungen bietet und unvorhergesehene Markt- und sonstige Entwicklungen oder unerwartete Schwankungen oder Unterbrechungen auf einem oder mehreren Märkten zu Verlusten führen können; und
- die gesamtschuldnerische und unbeschränkte Haftung der Anteilhaber der Emittentin, etwaige Fehlbeträge der Vermögenswerte der Emittentin zu decken, nur im Fall der Liquidation der Emittentin gilt und aus diesem Grund die Wertpapierinhaber vor einer Li-

liquidation der Emittentin eventuell nur auf die Vermögenswerte der Emittentin und nicht auf die Vermögenswerte ihrer Anteilsinhaber zurückgreifen können.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere sind unter anderem, dass

- im Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts an dem Bewertungstag einen Wert von 80 % seines Werts am Fixingtag unterschreitet, der von der Emittentin zurückzuzahlende Betrag unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen und gegebenenfalls sogar Null betragen kann;
- der Betrag, den Anleger am Laufzeitende erhalten können, auf EUR 170,00 begrenzt ist, sofern der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 160% des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Kurssteigerung des Basiswerts teil;
- die Wertpapiere keinen Anspruch auf Zinszahlung oder andere laufende Erträge verbriefen;
- gemäß den Wertpapierbedingungen die Emittentin bzw. die Wertpapierinhaber in bestimmten Fällen die Wertpapiere vorzeitig bzw. außerordentlich kündigen kann bzw. können.

Bei einer solchen Kündigung berücksichtigt der Vorzeitige bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag, sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen definiert, lediglich die Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Tag der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (ausschließlich) bzw., im Fall der Kündigung durch die Wertpapierinhaber, bis zum Außerordentlichen Kündigungsdatum (ausschließlich). Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

- eine Veräußerung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht immer oder nur zu einem ungünstigen Kurs möglich ist;
- die Wertpapiere nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Sitzstaat der Emittentin sind und daher Inhaber der Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. ihrer Anteilseigner das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren können; und

- sich eine Herabstufung des Ratings der Emittentin negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.
- Anleger in keiner Weise an Dividendenzahlungen auf die dem Index zu Grunde liegenden Aktien teilnehmen, da es sich bei dem Index um einen Kursindex und nicht um einen Performanceindex handelt.

3. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin

Credit Suisse (die „**Emittentin**“) ist eine Schweizer Bank und eine führende weltweit operierende Bank mit einem Anlagevermögen von ca. CHF 1.226,8 Mill. und ausstehendem Aktienkapital in Höhe von CHF 26 Mill. Stand jeweils 31. Dezember 2006.

Im weltweiten Investment Banking bietet die Emittentin Finanzberatung und Kapitalbeschaffungsdienstleistungen, Verkauf und Handel von Nutzern und Anbieter von Kapital sowie Vermögensanlageprodukte und –dienstleistungen gegenüber weltweiten institutionellen oder Firmenkunden, Regierungen und vermögenden Privatpersonen.

Die Emittentin wurde als Schweizerische Kreditanstalt am 5. Juli 1856 gegründet und am 27 April 1883 unter Registrierungsnummer CH-020.3.923.549-1) im Handelsregister des Kantons Zürich für unbestimmte Zeit eingetragen.

Die Firma der Emittentin wurde am 11. Dezember 1996 in Credit Suisse First Boston geändert. Am 13. Mai 2005 erfolgte eine weitere Umfirmierung in Credit Suisse. Beide Umfirmierungen wurden in das Handelsregister eingetragen.

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich und sie hat weitere Niederlassungen in London, New York, Hong Kong, Singapur und Tokio. Die Emittentin beschäftigte zum 31. Dezember 2005 circa 40.000 Mitarbeiter, von denen ca. 16.600 in der Schweiz tätig sind.

Die Credit Suisse Group, die 100 % der stimmberechtigten Aktien der Emittentin hält, ist ein globaler Finanzdienstleister mit Sitz in der Schweiz, der in allen wichtigen Finanzplätzen aktiv vertreten ist und eine umfangreiche Auswahl von Bank- und Absicherungsprodukten anbietet. Die Geschäftstätigkeit der Credit Suisse Group ist in sechs Segmente unterteilt: Private Banking, Corporate & Retail Banking, Institutional Securities, Vermögensverwaltung, Life & Pensions und Non-Life.

Die Emittentin fasst die vormals unter Credit Suisse First Boston und die ehemals als Credit Suisse firmierenden Gesellschaften zusammen. Der Zusammenschluss erfolgte am 13. Mai 2005.

Das Ziel der Emittentin ist es, effizienter zu arbeiten und verbesserte Beratungsdienstleistungen und besser auf die Bedürfnisse der Kunden abgestimmte Produkte anzubieten. Die Emittentin ist in die folgenden Geschäftsfelder unterteilt:

Private Banking umfasst die Geschäftstätigkeiten, die sich an Privatkunden richten;

Investment Banking bietet Finanzprodukte und –dienstleistungen für Geschäfts- und Investment Banking Kunden,

Asset Management bietet Vermögensverwaltungsprodukte und –dienstleistungen.

Der Sitz der Emittentin ist Paradeplatz 8, CH-8001, Zürich, Schweiz und die Telefonnummer lautet +41 44 333 11 11. Die Niederlassung in London hat ihren Sitz in One Cabot Square, London e14 4QJ, England und ist unter +44(0) 207 888 8888 telefonisch erreichbar. Die Niederlassung in Nassau hat ihren Sitz im Bahamas Financial Centre, 4th Floor, Shirley & Charlotte Streets, Nassau, Bahamas und die Telefonnummer lautet +1 242 356 8100.

4. Zusammenfassung des Angebots

Emissionsvolumen: Bis zu 1.000.000 Wertpapiere ohne Nennbetrag.

Zeichnungsfrist: vom 25. Mai 2010 bis spätestens 16. Juli 2010

Zeichnungspreis: EUR 100,00 einschließlich einer Vertriebsgebühr von bis zu EUR 1,50 und zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von EUR 2,50. Die Vertriebsgebühr und der Ausgabeaufschlag verbleiben als Vertriebsvergütung bei der Vertriebsstelle.

Fälligkeit des
Zeichnungspreises /
Lieferung

der Wertpapiere: 22. Juli 2010

Emissionstag: 22. Juli 2010

5. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Wertpapiere

a) Allgemeine Merkmale der Wertpapiere

Laufzeit der Wertpapiere

Die Laufzeit der Wertpapiere beträgt, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen, fünf Jahre und endet am 29. Juli 2015.

Rückzahlung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgarantiert. Sie gewähren den Inhabern das Recht, abhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Wertpapiere, bis zum Abrechnungstag einen Betrag zu erhalten.

Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag je Wertpapier:

- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 80 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag unterschreitet, den Wert des Basiswerts; bzw.
- (b) anderenfalls den Bonusbetrag,

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle "I. Basiswert" bezeichneten Basiswert.

Der "**Wert des Basiswerts**" je Wertpapier entspricht dem Produkt der Multiplikation (i) der Entwicklung des Basiswerts mit (ii) EUR 100,00.

Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird in Prozent ausgedrückt und nach folgender Formel berechnet:

Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag
Schlusskurs des Basiswerts am Fixingtag

Der "**Bonusbetrag**" entspricht für den Fall, dass

- (a) der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 80 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet, jedoch 100 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag unterschreitet, EUR 100;
- (b) der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 100 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet, jedoch 120 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag unterschreitet, EUR 120;
- (c) der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 120 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet, jedoch 140 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag unterschreitet, EUR 140;
- (d) der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 140 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet, jedoch 160 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag unterschreitet, EUR 160;
- (e) der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 160 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet, EUR 170.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main.

b) Zusammenfassende Beschreibung des Basiswerts

Der "**Basiswert**" entspricht dem Spot-Preis einer Feinunze Gold, wie er um 15.00 Uhr Londoner Zeit an einem Tag, an dem der Basiswert von bzw. an der in der unten stehenden Tabelle bezeichneten Stelle berechnet wird, auf der Bloomberg-Seite GOLDLNPM als "Schlusskurs" festgelegt und veröffentlicht wird.

Basiswert	Maßgebliche Börse	Veröffentlichungsmedium
Gold, Feinunze	London Bullion Market Association (LBMA)	Bloomberg Code: GOLDLNPM <CMDTY>

RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten die nachstehenden Risikoinformationen in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Wertpapiere entschließen.

Die nachstehenden Risikoinformationen stellen die nach Auffassung der Emittentin wesentlichen Risiken der Wertpapiere dar. Jeder potentielle Käufer von Wertpapiere sollte sorgfältig prüfen, ob vor dem Hintergrund seiner Finanzlage und der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben eine Anlage in die Wertpapiere geeignet erscheint. Potentielle Käufer der Anleihe sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in die Anleihe für ihren Einzelfall geeignet ist.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität oder der schnelle Zugang zu finanziellen Mitteln ist für die Tätigkeit der Emittentin, und insbesondere für ihr Investment Banking, von entscheidender Bedeutung. Die Emittentin hält flüssige Mittel bereit, um ihren Verpflichtungen auch unter angespannten Liquiditätsbedingungen nachzukommen.

Die Liquidität der Emittentin könnte beeinträchtigt werden, falls sie nicht in der Lage wäre, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten oder ihre Anlagen zu verkaufen. Zudem geht die Emittentin von steigenden Liquiditätskosten aus. Ihre Möglichkeiten zur Aufnahme gedeckter oder ungedeckter Kredite können beeinflusst werden durch den Anstieg der Zinsen, die Ausweitung der Kreditrisikoprämien, die Kreditverfügbarkeit, oder sofern unter den Marktteilnehmern der Eindruck aufkommt, die Emittentin würde ein höheres Liquiditätsrisiko aufweisen. Ist an den Debt Capital Markets für ungedeckte lang- oder kurzfristige Kredite keine Finanzierung erhältlich oder besteht kein Zugang zu den Märkten für gedeckte Kredite, so könnte dies die Liquidität der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Unter schwierigen Kreditmarktbedingungen ist es möglich, dass die Finanzierungskosten für die Emittentin steigen oder dass sie die zur Unterstützung oder Erweiterung ihrer Tätigkeit benötigten Mittel nicht aufnehmen kann und dass sich diese Tatsache ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis auswirkt. Im Geschäftsjahr 2009 normalisierte sich der Zugang zu Fremdmitteln beziehungsweise gedeckten Krediten für Finanzinstitute, so auch für die Credit Suisse, die nach der Finanzkrise noch immer eine relativ solide Position innehatten. Dennoch stiegen die Kosten für zusätzliche Liquidität; außerdem geht die Emittentin davon aus, dass sie durch die regulatorischen Vorschriften für flüssige Mittel mit steigenden Kosten zu rechnen hat.

Sollte die Emittentin benötigte Mittel an den Kapitalmärkten nicht aufnehmen können, ist es möglich, dass sie unbelastete Vermögenswerte liquidieren muss, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Herrscht Liquiditätsknappheit, ist es möglich, dass die Emittentin bestimmte ihrer Anlagen nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen kann, was sich beides ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage auswirken könnte.

Die Geschäftsbereiche der Emittentin verlassen sich zu Finanzierungszwecken stark auf deren Einlagen.

Die Geschäftsbereiche der Emittentin nutzen kurzfristige Finanzierungsquellen. Dazu zählen primär Sichteinlagen, Inter-Bank-Kredite, Termingelder und Kassa-Anleihen. Obwohl die Einlagen langfristig eine stabile Finanzierungsquelle dargestellt haben, kann dies nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Sollte sich daran etwas ändern, könnte die Liquidität der Emittentin beeinträchtigt werden, und sie wäre unter Umständen nicht in der Lage, Einlagenrückzügen auf Verlangen oder bei ihrer vertraglichen Fälligkeit nachzukommen, Kredite bei Fälligkeit zu tilgen oder neue Kredite, Anlagen und Geschäfte zu finanzieren.

Änderungen des Ratings der Emittentin könnten ihre Tätigkeit beeinträchtigen

Eine Herabsetzung der der Emittentin verliehenen Ratings, insbesondere ihrer Kreditratings, könnte ihre Fremdkapitalkosten erhöhen, ihren Zugang zu den Kapitalmärkten einschränken, ihre Kapitalkosten steigern und die Fähigkeit ihrer Geschäftsbereiche zum Verkauf und zur Vermarktung ihrer Produkte, zum Abschluss von Geschäftstransaktionen – insbesondere längerfristiger und derivativer Transaktionen – und zur Bindung von Kunden beeinträchtigen. Die Ratings werden durch Ratingagenturen vergeben, die ihre Ratings jederzeit herabsetzen, ihre Herabsetzungsabsicht andeuten oder die Ratings zurückziehen können. Die großen Ratingagenturen konzentrieren sich nach wie vor auf die Finanzdienstleistungsbranche und insbesondere auf die offene Frage, ob Unternehmen, die ein systemisches Risiko darstellen, in einer Finanzbeziehungsweise Kreditkrise Unterstützung seitens des Staates oder der Notenbanken erhalten würden.

Marktrisiko

Die Emittentin könnte durch Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste erleiden.

Obwohl die Emittentin ihre Bilanz verkürzte und die Umsetzung ihrer kundenzentrierten und kapitaleffizienten Strategie im Geschäftsjahr 2009 beschleunigt vorantrieb, hält sie nach wie vor

große Handels- und Anlagepositionen sowie Absicherungen in den Kredit-, Devisen- und Aktienmärkten wie auch in Private Equity, Hedge-Fonds, Immobilien und anderen Anlagen. Diese Positionen könnten durch die Volatilität der Finanz- und anderer Märkte – das heißt durch das Ausmaß von Preisschwankungen über einen bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt, ganz unabhängig vom Marktniveau – beeinträchtigt werden. Insofern als die Emittentin in diesen Märkten Anlagen besitzt oder Netto-Longpositionen hält, könnte ein entsprechender Marktrückgang Verluste aufgrund eines Wertrückgangs ihrer Netto-Longpositionen zur Folge haben. Umgekehrt könnte ihr, insofern als sie in entsprechenden Märkten Anlagen, die sie nicht besitzt, verkauft hat oder Netto-Shortpositionen hält, ein entsprechender Marktaufschwung potenziell erhebliche Verluste einbringen, wenn sie ihre Netto-Shortpositionen durch den Kauf von Anlagen in einem steigenden Markt zu decken versucht. Marktschwankungen, Kursrückgänge und Volatilität können den Fair Value ihrer Positionen und ihr Geschäftsergebnis ungünstig beeinflussen. Die negativen Markt- und Wirtschaftslagen beziehungsweise -trends haben in der Vergangenheit zu einem ausgeprägten Rückgang ihres Reingewinns geführt. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein. Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen ist die Emittentin mit ihren Geschäftsbereichen von den Bedingungen an den Finanzmärkten und von den allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in Europa, den USA und anderen Ländern auf der ganzen Welt stark abhängig. Obwohl sich die Wirtschaftslage weltweit im Jahr 2009 markant verbesserte, könnten sich ihre Finanzlage und ihr Betriebsergebnis bei einer Stagnation oder Verschlechterung der Rahmenbedingungen deutlich zum Negativen verändern. Ungünstige Markt- und Wirtschaftsbedingungen stellen die Finanzdienstleister vor große geschäftliche Herausforderungen. Namentlich der Einfluss der Zinssätze und der Wechselkurse und die mit weltpolitischen Ereignissen verbundenen Risiken sowie die Schwankungen der Rohstoffpreise wirkten sich auf die Finanzmärkte und die Wirtschaft aus. In den letzten Jahren beeinträchtigten Zinsschwankungen den Zinserfolg der Emittentin und den Wert ihrer Handels- und Anlagebestände im festverzinslichen Bereich, während Kursschwankungen an den Aktienmärkten den Wert ihrer Handels- und Anlagebestände im Aktienbereich minderten. Ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen – einschließlich der Verunmöglichung der Kreditaufnahme oder untragbarer Kosten dafür – können die Zahl und den Umfang der Investment-Banking-Transaktionen einschränken, für welche die Emittentin Emissions-, Fusions- und Übernahmeberatungen oder andere Dienstleistungen erbringt und sich daher ungünstig auf ihre Finanzberatungshonorare und Übernahmeprovisionen auswirken. Unter Umständen schlagen sich diese Entwicklungen sowohl in der Art als auch im Umfang der von der Emittentin für Kunden getätigten Wertpapiergeschäfte nieder und belasten ihren Nettoertrag aus Kommissionen und Spreads. Ungünstige Markt- und Wirtschaftsbedingungen beeinträchtigten im Geschäftsjahr 2009 das Private Banking und Asset Management der Emittentin, da der Absatz ihrer Anlageprodukte und der Umfang ihrer Vermögensverwaltungsaktivitäten sowie ihre vom Wert der Kundenportfolios abhängigen Kommissions- und Gebührenerträge zurückgingen. Eine Anlageperformance, die unter derjenigen der Konkurrenz oder unter den Vermögensverwaltungs-Benchmarks liegt, könnte einen Rückgang der verwalteten Vermögen und der entsprechenden Gebühren zur Folge haben und die Gewinnung von Neukunden erschweren. Im Zusammenhang

mit den jüngsten Verwerfungen an den Finanz- und Kreditmärkten verlagerten die Kunden ihre Nachfrage eindeutig zu Ungunsten der komplexen Produkte und bauten in großem Stil Fremdmittel ab. Solange sich dieser Trend fortsetzt, sind negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Kunden im Asset Management und Wealth Management Clients nicht auszuschließen, wie die Vergangenheit gezeigt hat. Weiter wirkten sich die ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen auch negativ auf die Private-Equity-Beteiligungen der Emittentin aus. Wenn nämlich ein Private-Equity-Investment erheblich an Wert einbüßt, ist es möglich, dass die Emittentin keine höhere Beteiligung an den Erträgen und Gewinnen der betreffenden Anlage erhält (auf die sie in bestimmten Fällen Anspruch hat, wenn der Ertrag entsprechender Anlagen eine bestimmte Ertragsschwelle übersteigt), dass sie zuvor entgegengenommene Carried-Interest-Überschusszahlungen an Investoren rückerstatten muss und dass sie ihren Pro-Rata-Anteil am investierten Kapital verliert. Außerdem könnte es schwieriger werden, die Anlage abzustoßen, da auch gut abschneidende Anlagen in schwachen IPO-Märkten schwer veräußerbar sein können. Terroranschläge, militärische Konflikte sowie Wirtschafts- oder politische Sanktionen, Pandemien oder Naturkatastrophen könnten erhebliche ungünstige Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Marktbedingungen, die Marktvolatilität und die finanziellen Aktivitäten haben und sich auch in den Geschäftsbereichen und Ergebnissen der Emittentin niederschlagen.

Die Emittentin könnte erhebliche Verluste im Immobiliensektor erleiden.

Die Emittentin finanziert und erwirbt in erster Linie für Kunden Positionen in verschiedenen Immobilien- und damit verbundenen Produkten und stellt Kredite bereit, die durch Geschäftsliegenschaften besichert sind. Weiter verbrieft und handelt die Emittentin mit Immobilien und damit verbundenen Krediten und Hypotheken im Wohnliegenschaftsbereich sowie mit anderen Wohn- und Geschäftsimmobilienanlagen und -produkten, einschließlich durch Wohnhypotheken unterlegten Schuldtiteln. Aufgrund der Turbulenzen an den Hypotheken- und Kreditmärkten im Jahr 2008 verzichtete die Emittentin auf die Gewährung von Hypothekarkrediten im Bereich von Geschäfts- und Wohnliegenschaften und reduzierte ihr Angebot an komplexen strukturierten Immobilienprodukten. Es ist nicht auszuschließen, dass ihr fortgeführtes Immobiliengeschäft und Risikopositionen in Bereichen, aus denen sie sich zurückzog, auch weiterhin unter der Baisse der Immobilienmärkte, anderer Sektoren und dem allgemeinen Konjunkturrückgang leidet.

Das Halten großer und konzentrierter Positionen könnte die Emittentin anfällig für hohe Verluste machen. Risikokonzentrationen könnten Verluste im Private Banking und Investment Banking erhöhen, da diese Bereiche umfangreiche Kredite an und Wertpapierbestände von bestimmten Kunden oder Branchen aufweisen können. Der Nettogewinn der Emittentin könnte auch von einem rückläufigen Wirtschaftswachstum in Sektoren, in denen sie etwa durch die Zeichnung von Finanzinstrumenten, Kreditvergaben oder Beratungsdienstleistungen hochgradig engagiert ist, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Durch das große Transaktionsvolumen, das die Emittentin routinemäßig mit Broker-Dealer, Banken, Fonds und anderen Finanzinstituten abwickelt, weist sie bedeutende Risikokonzentrationen im Finanzdienstleistungssektor auf. Auch kann die Emittentin durch ihre normale Geschäftstätigkeit eine Risikokonzentration bezüglich einer bestimmten Gegenpartei aufweisen. Die historischen Verwerfungen an den Kredit- und Finanzmärkten sowie die Vertrauenskrise im Jahr 2008 bewogen nicht nur die Emittentin, sondern auch andere Häuser dazu, in Abstimmung mit den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Verfahren und unsere Geschäftstätigkeit laufend an die neuen Einsichten in die eingegangenen systemischen Risiken und Klumpenrisiken bei Finanzinstituten sowie den Umgang mit diesen Risiken anzupassen. Es können keine Zusagen gemacht werden, dass die Anpassungen ihrer Geschäftstätigkeit beziehungsweise der Finanzbranche sowie der Verfahren und entsprechenden Vorschriften sich im Management dieser Risiken als effizient erweisen.

Eine Risikokonzentration kann dazu führen, dass die Emittentin Verluste erleidet, auch wenn die Wirtschafts- und Marktbedingungen für andere Vertreter ihrer Branche generell günstig sind.

Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der Emittentin Verluste nicht verhindern. Falls einzelne der vielfältigen Instrumente und Strategien, die sie zur Absicherung unserer Engagements gegenüber verschiedenen Arten von Risiken im Rahmen unserer Tätigkeit einsetzt, nicht wirksam sind, kann das für sie Verluste zur Folge haben. Möglicherweise kann die Emittentin dann keine Absicherungen erwerben oder ist nur teilweise abgesichert, oder ihre Hedging-Strategien können ihre Wirkung nicht voll entfalten, um ihre Risikoexposition in allen Marktumgebungen oder gegenüber allen Arten von Risiken zu verringern. Marktrisiken könnten die übrigen Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist, erhöhen. Neben den oben beschriebenen potenziell ungünstigen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Emittentin könnte das Marktrisiko die übrigen Risiken, denen sie ausgesetzt ist, noch verschlimmern. Sollten die Emittentin beispielsweise erhebliche Handelsverluste erleiden, könnte ihr Liquiditätsbedarf stark zunehmen, während ihr Zugang zu flüssigen Mitteln beeinträchtigt sein könnte. Im Falle eines Marktrückgangs könnten zudem auch die Kunden und Gegenparteien der Emittentin wiederum erhebliche Verluste erleiden, so dass deren finanzielle Lage geschwächt und das mit ihnen eingegangene Kredit- und Gegenparteiisiko dadurch erhöht würde.

Kreditrisiko

Die Emittentin könnte durch ihre Kreditengagements erhebliche Verluste erleiden

Für ihre Geschäftsbereiche besteht das Risiko, dass deren Schuldner und andere Gegenparteien nicht in der Lage sein könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Kreditrisiken bestehen im

Rahmen von Kreditbeziehungen, Engagements und Akkreditiven ebenso wie Derivat-, Devisen- und anderen Transaktionen.

Die Festlegung der Rückstellungen für Kreditverluste durch die Geschäftsleitung ist eine wichtige Ermessensfrage, und es ist möglich, dass die einzelnen Geschäftsbereiche ihre Rückstellungen für Kreditverluste erhöhen müssen oder dass sie Verluste verzeichnen, welche die vorgenommenen Rückstellungen übersteigen, sofern sich die ursprünglichen Verlustschätzungen der Emittentin als inadäquat erweisen sollten. Dies könnte das Geschäftsergebnis der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Die regelmäßige Überprüfung der Bonität der Kunden und Gegenparteien der Emittentin im Hinblick auf Kreditverluste erfolgt unabhängig von der buchhalterischen Behandlung der Vermögenswerte oder Engagements. Änderungen der Bonität von Ausleihungen und Kreditverpflichtungen, die zum Fair Value bilanziert werden, werden im Handelsertrag ausgewiesen. Da die Emittentin Swaps und andere Derivate nutzt, haben ihre Kreditengagements zugenommen und werden möglicherweise sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Laufzeit noch weiter zunehmen. Außerdem war die Emittentin aus Konkurrenzgründen in der Vergangenheit dem Druck ausgesetzt, längerfristige Kreditrisiken einzugehen, Kredite gegen weniger liquide Sicherheiten bereitzustellen, und für derivative Instrumente auf Basis der von uns übernommenen Kreditrisiken eine aggressivere Preispolitik zu verfolgen. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein. Die Investitionen in oder Kredite an Hedge-Fonds sind eine zusätzliche Quelle von Kreditrisiken. Die Emittentin geht davon aus, dass diese Risiken eine Erhöhung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen bei ihr sowie in der gesamten Finanzdienstleistungsbranche zur Folge haben werden.

Zahlungsausfälle eines großen Finanzinstituts könnten sich ungünstig auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf die Emittentin im Besonderen auswirken.

Befürchtungen oder auch bloße entsprechende Gerüchte, oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen auch anderer Institute führen, da die Bonität vieler Finanzinstitute aufgrund ihrer gegenseitigen Kredit-, Handels-, Clearing- und anderen Beziehungen eng miteinander verbunden ist. Dieses Risiko wird auch als «systemisches Risiko» bezeichnet. Die Befürchtungen betreffend Zahlungsausfällen und Konkursen von vielen Finanzinstituten bestanden auch im Jahr 2009 weiter und könnten weitere Verluste oder Zahlungsausfälle von Finanzinstituten und Finanzintermediären wie Clearing-Stellen und Clearing-Häusern, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen zur Folge haben, mit denen die Emittentin im Tagesgeschäft verbunden ist. Ihr Kreditrisiko nimmt außerdem zu, wenn sich die von ihr gehaltenen Sicherheiten nicht realisieren lassen oder nur zu Preisen realisiert werden, welche die eingegangenen Risiken nicht vollumfänglich decken.

Die von der Emittentin zur Bewirtschaftung ihres Kreditrisikos verwendeten Informationen könnten unrichtig oder unvollständig sein. Obwohl die Emittentin ihre Kreditengagements gegenüber spezifischen Kunden und Gegenparteien wie auch gegenüber spezifischen Branchen, Ländern und Regionen, die ihres Erachtens Kreditprobleme in sich bergen könnten, regelmäßig überprüft, könnten Ausfallrisiken aufgrund von Ereignissen oder Umständen entstehen, die schwer vorauszusehen oder zu erkennen sind, wie etwa Betrug. Auch ist es möglich, dass die Emittentin keine vollständigen Informationen über die Kredit- oder Handelsrisiken einer Gegenpartei erhält.

Schätzungs- und Bewertungsrisiken

Die Emittentin nimmt Schätzungen und Bewertungen vor, die einen Einfluss auf ihre ausgewiesenen Ergebnisse haben. Dazu gehören die Schätzung des Fair Value bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Tätigung von Rückstellungen für Erfolgsunsicherheiten und für Verluste im Zusammenhang mit Ausleihungen, Rechtsstreitigkeiten und regulatorischen Verfahren, die Verbuchung von Wertberichtigungen auf Goodwill und immateriellen Vermögenswerten, die Beurteilung ihrer Möglichkeiten zur Aktivierung latenter Steuerguthaben, die Bewertung aktienbasierter Mitarbeiterentschädigungen sowie die Berechnung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihren Pensionsplänen. Diese Schätzungen sind Ermessenssache und beruhen auf den verfügbaren Informationen. Die tatsächlichen Resultate der Emittentin können wesentlich von diesen Schätzungen abweichen.

Die verwendeten Schätzungen und Bewertungen beruhen auf Modellen und Verfahren zur Prognose von wirtschaftlichen Bedingungen und Markt- beziehungsweise sonstigen Ereignissen, welche die Fähigkeit von Gegenparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen uns gegenüber oder auch den Wert der Vermögenswerte beeinflussen könnten. Falls die verwendeten Modelle und Verfahren aufgrund unvorhergesehener Marktbedingungen, Illiquidität oder Volatilität an Aussagekraft verlieren, könnte die Fähigkeit der Emittentin zu korrekten Schätzungen und Bewertungen negativ beeinflusst werden.

Risiken im Zusammenhang mit außerbilanziellen Gesellschaften

Die Emittentin geht im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte mit Spezialzweckgesellschaften (Special Purpose Entities, SPE) ein, wobei bestimmte dieser Gesellschaften nicht zum Konsolidierungskreis gehören. Ihre Aktiven und Verbindlichkeiten sind somit außerbilanzieller Art. Die Rechnungslegungsvorschriften für die Konsolidierung verpflichten die Emittentin dazu, zu Beginn sowie bei Eintreten bestimmter Ereignisse zu überprüfen, ob eine Konsolidierung angebracht ist. Gegebenenfalls ist diese Prüfung wesentlich vom Ermessen des Managements abhängig. Die Rechnungslegungsvorschriften zu diesem Thema haben sich geändert; weitere Änderungen sind nicht auszuschließen. Falls die Emittentin eine SPE zu konsolidieren ha-

ben, würden deren Aktiven und Verbindlichkeiten in der konsolidierten Bilanz der Emittentin ausgewiesen, während die entsprechenden Gewinne und Verluste in ihrer konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst würden. Dieser Vorgang könnte sich negativ auf das Geschäftsergebnis und die Eigenkapitalquote der Emittentin sowie das Verhältnis Fremd- zu Eigenmitteln auswirken.

Grenzüberschreitende und Fremdwährungsrisiken

Grenzüberschreitende Risiken könnten die Markt- und Kreditrisiken erhöhen

Länder-, Regions- und politische Risiken sind Bestandteile des Markt- und Kreditrisikos. Die Finanzmärkte und allgemeinen Wirtschaftsbedingungen waren immer schon und können jederzeit von entsprechenden Risiken betroffen sein. Der wirtschaftliche oder politische Druck in einem Land oder einer Region kann sich beispielsweise infolge lokaler Marktstörungen, Währungskrisen, geldpolitischer Kontrollen oder anderer Faktoren ungünstig auf die Fähigkeit von Kunden oder Gegenparteien im betreffenden Land oder in der betreffenden Region auswirken, was ihre Beschaffung von ausländischen Währungen oder Krediten und somit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Emittentin betrifft. Dies wiederum kann sich ungünstig auf deren Geschäftsergebnis auswirken.

Die Emittentin könnte erhebliche Verluste in den Emerging Markets erleiden

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen und Branchenführer in den Emerging Markets ist die Emittentin der wirtschaftlichen Instabilität, die in Schwellenländern herrschen kann, ausgesetzt. Sie überwacht diese Risiken, strebt eine Diversifizierung in den Branchen, in die sie investiert, an und stellt das kundenbezogene Geschäft in den Mittelpunkt. Trotzdem ist es jedoch möglich, dass ihre Bestrebungen zur Begrenzung des Emerging-Market-Risikos nicht immer erfolgreich sind.

Wechselkursschwankungen könnten sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die mit Wechselkursschwankungen verbunden sind, vor allem gegenüber dem US-Dollar. Vor allem ist ein bedeutender Anteil der Aktiven und Verbindlichkeiten im Investment Banking und Asset Management in anderen Währungen als dem Schweizer Franken denominiert, während die finanzielle Berichterstattung der Emittentin primär in Schweizer Franken erfolgt. Auch ihr Gesellschaftskapital ist in Schweizer Franken denominiert, und sie verfügt nicht über eine vollständige Absicherung ihrer Kapitalausstattung gegenüber Wechselkursveränderungen. Wechselkursschwankungen können sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis und ihre Kapitalausstattung auswirken.

Operationelles Risiko

Die Emittentin ist einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken und vor allem Informations-technologierisiken ausgesetzt.

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch ungeeignete oder mangelhafte interne Prozesse, Personen und Systeme oder durch externe Ereignisse entstehen. Obwohl die Emittentin über Pläne zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität verfügt, sind ihre Geschäftsbereiche im Allgemeinen mit einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken konfrontiert. Dazu gehören Technologierisiken, die durch Abhängigkeiten gegenüber der Informationstechnologie und Telekommunikationsausrüstung entstehen, die mit der Infrastruktur zur Unterstützung ihrer Tätigkeit und/oder der Bereiche, in denen ihre Geschäftsbereiche oder unabhängigen Zulieferer aktiv sind, zusammenhängen. Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen verlässt sich die Emittentin in hohem Masse auf ihre Finanz-, Buchführungs- und sonstigen EDV-Systeme, die vielseitig und komplex sind. Falls irgendwelche dieser Systeme nicht oder nur beschränkt ordnungsgemäß funktionieren, beispielsweise infolge eines Terroranschlags oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, könnte die Emittentin finanziellen Verlusten, Geschäftsunterbrüchen, Schadenersatzforderungen seitens ihrer Kunden, Interventionen der Aufsichtsbehörden oder einer Rufschädigung ausgesetzt sein.

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, die aus Fehlern in der Ausführung, Bestätigung oder Abrechnung von Transaktionen oder aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Registrierung und Verbuchung von Transaktionen stammen. Das Unternehmen der Emittentin ist darauf angewiesen, dass es große Volumina unterschiedlichster und komplexer Transaktionen verarbeiten kann. Dazu gehören auch derivative Transaktionen, deren Volumina und Komplexität zugenommen haben und die nicht immer zeitgerecht bestätigt werden. Außerdem verlassen sich die Geschäftsbereiche der Emittentin auf eine sichere Verarbeitung, Speicherung und Übertragung vertraulicher wie auch anderer Informationen.

Die Emittentin könnte durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden Verluste erleiden

Die Geschäftsbereiche der Emittentin sind Risiken ausgesetzt, die durch mögliche Nichteinhaltung von Richtlinien, Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Fahrlässigkeit oder Betrug entstehen könnten und sowohl Sanktionen der Aufsichtsbehörden, eine schwerwiegende Rufschädigung als auch finanzielle Verluste nach sich ziehen könnten. Ein Fehlverhalten von Mitarbeitenden lässt sich nicht immer verhindern, und es ist möglich, dass die von der Emittentin ergriffenen Vorsichtsmassnahmen zur Verhinderung und Erkennung entsprechender Aktivitäten nicht immer wirksam sind.

Risikomanagement

Die Emittentin verfügt über Risikomanagementtechniken und Richtlinien zur Bewirtschaftung ihrer Risiken. Es ist jedoch möglich, dass diese Techniken und Richtlinien, insbesondere in hoch volatilen Märkten, nicht immer wirksam sind. Die Emittentin passt ihre Risikomanagementtechniken laufend an die Änderungen in den Finanz- und Kreditmärkten an. Diese Anpassungen betreffen in erster Linie die Value-at-Risk-Berechnung, welche auf historischen Daten beruht². Risikomanagementprozesse können niemals alle Marktentwicklungen oder –ereignisse voraussagen. Deshalb ist es möglich, dass die Risikomanagementprozesse und Absicherungsstrategien der Emittentin, ebenso wie die ihnen zugrunde liegenden Beurteilungen, nicht in der Lage sind, ihre Risikoexponierung in allen Märkten und gegenüber allen Arten von Risiken vollständig zu mindern.

Rechtliche und regulatorische Risiken

Das Risiko der Emittentin aus gesetzlicher Haftpflicht ist erheblich.

Die Geschäftsbereiche der Emittentin sind erheblichen rechtlichen Risiken ausgesetzt. Der Umfang und die Zahl der in Gerichtsverfahren, regulatorischen Verfahren und anderen Rechtsstreiten gegen Finanzdienstleistungsunternehmen erhobenen Schadenersatzforderungen sind in Zunahme begriffen. Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind einer Reihe wichtiger Rechtsprozesse, regulatorischer Maßnahmen und Untersuchungen ausgesetzt. Unvorteilhafte Ergebnisse einzelner oder mehrerer dieser Verfahren könnten innerhalb eines bestimmten Zeitraums je nach – unter anderem – den Ergebnissen im betreffenden Zeitraum erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis haben.

Die Ergebnisse vieler rechtlicher, regulatorischer und sonstiger Streitverfahren, in die die Geschäftsbereiche der Emittentin involviert sind, lassen sich schwer abschätzen. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen Forderungen durch verschiedene Klägerkategorien erhoben werden, in denen Schadenersatz für nicht spezifizierte oder nicht feststellbare Beträge gefordert wird oder die neuartige rechtliche Forderungen betreffen. Das Management ist im Zusammenhang mit die-

² Die Value-at-Risk-Methode (VaR) quantifiziert mögliche Verluste eines Portfolios unter normalen Marktbedingungen. Sie setzt voraus, dass zur Einschätzung zukünftiger Ereignisse Daten aus der jüngsten Vergangenheit verwendet werden. Sollten zukünftige Marktbedingungen signifikant von den in der Vergangenheit vorherrschenden abweichen, kann das mittels VaR ermittelte Risiko zu hoch oder zu niedrig angesetzt sein.

sen Angelegenheiten verpflichtet, Reserven für Verluste, die wahrscheinlich sind und angemessen abgeschätzt werden können, zu bilden, zu erhöhen oder freizugeben.

Die Nichteinhaltung umfassender Regulierungen durch die Geschäftsbereiche der Emittentin könnte sie zu erheblichen Geldstrafen verpflichten und ihren Ruf schwerwiegend schädigen

Als Akteur innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche untersteht die Emittentin umfassenden Regulierungen durch staatliche Stellen, Aufsichtsbehörden und Selbstregulierungsorganisationen in der Schweiz, in Europa, in den USA und in anderen Rechtsgebieten auf der ganzen Welt, in denen sie tätig ist. Diese Regulierungen werden immer umfangreicher und komplexer. Die von den Aufsichtsbehörden beantragten und verhängten Strafen und Bußen für die Finanzdienstleistungsindustrie haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Oft dienen sie dazu, die Tätigkeit der Emittentin einzuschränken, was unter anderem durch Vorschriften bezüglich Nettokapital, Kundenschutz und Marktverhalten wie auch durch Einschränkungen bezüglich der Tätigkeitsbereiche, in denen die Emittentin operiert und investieren darf, erfolgt. In den letzten Jahren wurde im Rahmen internationaler Richtlinien und Regulierungen viel Gewicht auf den Foreign Corrupt Practices Act und auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorfinanzierung gelegt. Im Jahr 2009 setzten die Aufsichtsbehörden und Regierungen in ihrer Tätigkeit weiterhin einen Schwerpunkt bei der Finanzdienstleistungsbranche und erweiterten unter anderem ihre Anforderungen an die Kapital-, Fremdmittel- und Liquiditätsausstattung, setzten Veränderungen in der Vergütungspraxis (einschließlich steuerlicher Aspekte) sowie Maßnahmen zur Minderung des systemischen Risikos durch. Die Emittentin rechnet mit zunehmenden Regulierungen und Überprüfungen sowie Vollzugsmaßnahmen in der Finanzdienstleistungsindustrie und nimmt an, dass diese Entwicklung die Kosten erhöhen und ihre Fähigkeit zu bestimmten Geschäftstätigkeiten beeinflussen wird. Die in der Schweiz in erster Linie für die Emittentin zuständige Behörde, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat zusätzliche Anforderungen an das Eigenkapital, den Eigenmittelunterlegungssatz und die Fremdmittel gestellt, die die Emittentin bis im Jahr 2013 zu erfüllen hat. Die Emittentin geht davon aus, dass sie — wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche — auch im Jahr 2010 mit beträchtlicher Unsicherheit über den Umfang und Inhalt der regulatorischen Reformen zu rechnen hat.

Trotz ihrer besten Bemühungen um Einhaltung der geltenden Vorschriften bleiben verschiedene Risiken bestehen. Das gilt insbesondere für Bereiche, in denen die geltenden Vorschriften unklar sind, in denen die Aufsichtsbehörden ihre bisherigen Richtlinien überarbeiten oder in denen die Gerichte frühere Urteile revidieren. In vielen Rechtsgebieten sind die Behörden berechtigt, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gegen die Emittentin anzustrengen, die unter anderem zur Suspendierung oder dem Widerruf ihrer Konzessionen, zu Unterlassungsverfügungen, Bußen, zivil- oder strafrechtlichen Strafen oder anderen Disziplinarmaßnahmen führen könnten, die sich äußerst ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Emittentin auswirken und ihren Ruf schwerwiegend schädigen könnten.

Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Regeln beziehungsweise ihrer Auslegung oder ihres Vollzugs können sich negativ auf das Geschäftsergebnis der Emittentin auswirken. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Aufsichtsbehörden den ihnen unterstellten Tochtergesellschaften der Credit Suisse weitere Kapitalanforderungen auferlegen.

Geldpolitische Änderungen entziehen sich der Kontrolle der Emittentin und lassen sich kaum voraussagen.

Die Geldpolitik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in der Schweiz, den USA und weiteren Ländern beeinflussen die Arbeit der Emittentin. Die Maßnahmen der Fed und anderer Behörden des Bankwesens schlagen sich direkt in den Kosten für Mittel zur Kreditgewährung, für die Kapitalbeschaffung, sowie für Anlagen nieder. Zudem können sie den Wert von Finanzinstrumenten im Besitz der Emittentin sowie das Wettbewerbs- und Betriebsumfeld in der Finanzdienstleistungsbranche beeinflussen. Änderungen der Geldpolitik üben möglicherweise auch einen Einfluss auf die Bonität der Kunden der Emittentin aus. Sämtliche geldpolitischen Änderungen entziehen sich ihrer Kontrolle und lassen sich kaum vorhersagen.

Rechtliche Einschränkungen gegenüber den Kunden der Emittentin könnten die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen reduzieren

Die Emittentin könnte nicht nur durch Vorschriften, denen sie als Finanzdienstleistungsunternehmen untersteht, erheblich beeinträchtigt werden, sondern auch durch Vorschriften von allgemeiner Gültigkeit. Beispielsweise könnte der Umfang ihrer Geschäfte in einem Jahr unter anderem durch bestehende und vorgeschlagene Steuergesetze, Kartell- und Wettbewerbsrichtlinien, Corporate-Governance-Initiativen und andere staatliche Vorschriften oder Richtlinien beeinträchtigt werden oder durch Änderungen in der Auslegung oder Durchsetzung bestehender Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzmärkte auswirken.

Wettbewerb

Die Emittentin steht in heftigem Konkurrenzdruck.

Die Emittentin ist in allen Finanzdienstleistungsmärkten mit den von ihr angebotenen Produkten und Dienstleistungen einem heftigen Wettbewerb ausgesetzt. Konsolidierungen, etwa durch aufgrund finanzieller Schwierigkeiten ausgelöster Fusionen, Übernahmen, Allianzen und Zusammenarbeitsvereinbarungen, sorgen für zunehmenden Wettbewerbsdruck. Dieser betrifft viele Faktoren: die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die Preissetzung, die Vertriebssysteme, den Kundendienst, die Markenerkennung, die wahrgenommene Finanzkraft sowie die Bereit-

schaft zum Kapitaleinsatz zwecks Abdeckung von Kundenbedürfnissen. Durch Konsolidierungen sind verschiedene Unternehmen entstanden, die wie die Emittentin die Fähigkeit besitzen, eine breite Produktpalette anzubieten, die sich von Krediten und Einlagen über Maklerdienste, Investment Banking bis zur Vermögensverwaltung erstreckt. Manche dieser Unternehmen mögen in der Lage sein, eine breitere Produktpalette anzubieten als die Emittentin oder entsprechende Produkte zu konkurrenzfähigeren Preisen anzubieten. Unter den aktuellen Marktbedingungen hat sich die Wettbewerbslandschaft für die Finanzdienstleister einschneidend verändert, da zahlreiche Finanzinstitute sich zusammengeschlossen haben, Konkurs anmeldeten, staatliche Unterstützung erhielten oder ihren regulatorischen Status gewechselt haben, was ihre Geschäftstätigkeit beeinflusst. Zudem wirkt sich die heutige Marktlage grundsätzlich auf die Nachfrage der Kunden nach Produkten und Dienstleistungen aus. Die Emittentin geht zwar davon aus, dass sich mit der zunehmenden Konsolidierung und den Umbrüchen in ihrer Branche neue Chancen auftun, kann aber keine Zusicherung abgeben, dass ihr Geschäftsergebnis nicht negativ beeinflusst wird.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden.

Im hart umkämpften Umfeld, das sich aus der Globalisierung und der Konvergenz innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche ergibt, ist der Ruf der Emittentin von hoher Finanzkraft und Integrität entscheidend für ihre Leistungen, damit sie unter anderem Kunden und Mitarbeitende gewinnen und binden kann. Ihr Ruf könnte in Frage gestellt werden, falls es ihr mittels ihrer umfassenden Verfahren und Kontrollen nicht gelingt oder nicht zu gelingen scheint, Interessenkonflikte auszuschließen, Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu verhindern, im Wesentlichen präzise und vollständige Finanz- und andere Informationen zu liefern oder nachteilige rechtliche oder regulatorische Maßnahmen zu vermeiden.

Die Emittentin muss gut ausgebildete Mitarbeitende rekrutieren und binden.

Der Geschäftsgang der Emittentin ist zu einem großen Teil von der Kompetenz und dem Engagement gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig. Qualifizierte Mitarbeitende werden hart umworben. Die Emittentin hat bedeutende Ressourcen für die Rekrutierung, Fortbildung und Entschädigung ihrer Mitarbeitenden eingesetzt. Damit sie sich weiterhin auf ihren Gebieten erfolgreich behaupten kann, muss sie in der Lage sein, neue Mitarbeitende zu gewinnen und die bestehenden Mitarbeitenden zu behalten und zu motivieren. Für das Jahr 2009 hat die Emittentin eine neue Vergütungsstruktur für leitende Mitarbeitende eingeführt. Die Vergütungspraxis in der Finanzindustrie erregt bei der Öffentlichkeit nach wie vor ausgeprägtes Interesse und ist Anlass für regulatorische Änderungen. Diese Entwicklungen könnten es der Emittentin erschweren, gut ausgebildete Mitarbeitende zu rekrutieren und an sich zu binden.

Die Emittentin ist mit Konkurrenz durch neue Handelstechnologien konfrontiert.

Die Geschäftsfelder Private Banking, Investment Banking und Asset Management stehen unter Wettbewerbsdruck durch neue Handelstechnologien, die die Kommissions- und Handelserträge der Emittentin sinken lassen, ihre Geschäftsfelder von bestimmten Transaktionen ausschließen, ihre Beteiligung an den Handelsmärkten einschränken und den damit verbundenen Zugang zu Marktinformationen verringern sowie zum Aufkommen neuer und stärkerer Konkurrenten führen könnten. Die Emittentin hat bedeutende zusätzliche Aufwendungen für die Entwicklung und den Unterhalt neuer Händlersysteme vorgenommen oder in sonstiger Weise in Technologien investiert, um konkurrenzfähig zu bleiben. Weitere Anforderungen in dieser Richtung sind nicht auszuschließen.

Risiken im Zusammenhang mit der Strategie der Emittentin

Risiken aufgrund übernommener Finanzdienstleistungsunternehmen oder eingegangener Joint Ventures.

Obwohl die Emittentin die Unterlagen von Unternehmen, deren Übernahme sie plant, prüft, ist es ihr im Allgemeinen nicht möglich, alle entsprechenden Aufzeichnungen im Detail zu analysieren. Auch mit einer gründlichen Überprüfung der Aufzeichnungen bleiben bestehende oder potenzielle Probleme eventuell unerkannt oder die Emittentin kann sich nicht genügend mit einem Unternehmen vertraut machen, um seine Stärken und Schwächen vollständig zu erfassen. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass sie unerwartete Verbindlichkeiten (einschließlich Streitpunkte im Zusammenhang mit Rechts- und Compliance-Fragen) übernimmt oder dass eine Akquisition sich nicht erwartungsgemäß entwickelt. Auch besteht für die Emittentin das Risiko, dass Akquisitionen sich nicht effektiv in ihre bestehende Tätigkeit einbinden lassen, weil unter anderem unterschiedliche Abläufe, Geschäftspraktiken und technologische Systeme vorliegen oder weil bei der Anpassung einer übernommenen Gesellschaft an ihre Organisationsstruktur Schwierigkeiten auftreten. Es besteht somit das Risiko, dass die Erträge aus Akquisitionen die durch die betreffenden Akquisitionen entstandenen Kosten oder Verschuldungen oder die zum Aufbau der betreffenden Unternehmen erforderlichen Investitionsausgaben nicht ausgleichen. In den letzten Jahren ist die Emittentin eine Reihe neuer Joint Ventures und strategischer Allianzen eingegangen. Obwohl sie sich bemüht, geeignete Partner zu finden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Joint-Venture-Bestrebungen sich als erfolglos erweisen oder ihre Investitionen und sonstigen Verpflichtungen nicht rechtfertigen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Durch den Kauf der Wertpapiere erwerben Sie das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), am Ende der Laufzeit der Wertpapiere von der Emittentin die Zahlung des Bonusbetrages oder des Werts des Basiswerts zu verlangen.

Kursänderungen des zu Grunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit können den Wert Ihrer Wertpapiere stark beeinträchtigen. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere wieder auf das Niveau des von Ihnen gezahlten Kaufpreises erholen wird. Es besteht dann das **Risiko erheblicher Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin selbst oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw. in oder bezogen auf die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte getätigt werden.

a) **Gefahr des Totalverlustes**

Im Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag den Wert von 80 % seines Schlusskurses am Fixingtag unterschreitet, kann der von der Emittentin zurückzuzahlende Betrag unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen und gegebenenfalls sogar Null betragen.

Anleger tragen daher, unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin, das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

b) **Keine tatsächliche Lieferung des Basiswerts**

Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Rückzahlungsbetrages und des Werts des Basiswerts, und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.

c) Begrenzte Teilnahme an der Kurssteigerung des Basiswerts

Der Betrag, den Anleger am Laufzeitende erhalten können, ist auf EUR 170,00 begrenzt, sofern der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 160% des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der Kurssteigerung des Basiswerts teil.

d) Keine laufenden Erträge und keine Teilnahme an Dividendenzahlungen

Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

e) Kündigung der Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen

Gemäß den Wertpapierbedingungen kann die Emittentin bzw. können die Wertpapierinhaber unter bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere vorzeitig bzw. außerordentlich kündigen.

Bei einer solchen Kündigung berücksichtigt der Vorzeitige bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag, sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen definiert, lediglich die Entwicklung des Basiswerts bis zum Tag der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (ausschließlich) bzw., im Fall der Kündigung durch die Wertpapierinhaber, bis zum Außerordentlichen Kündigungsdatum (ausschließlich). Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

f) Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger vor Laufzeitende

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit nicht von den Anlegern gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder zu einer Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kauf-

bereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

g) Einfluss von Nebenkosten

Provisionen, Ausgabeaufschlag und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, **die das Verhältnis des in die Wertpapiere investierten Kapitals zu dem erwarteten Auszahlungsbetrag zu Ungunsten des Anlegers verändern können.** Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb von Wertpapieren über alle beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere anfallenden Kosten.

h) Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

i) Handel in den Wertpapieren

Für die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Angebots sind, gab es bislang keinen öffentlichen Handel.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch allein aus der Begebung der Wertpapiere keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse und kann keine Aussage dazu machen, ob sich ein aktiver Handel in den Wertpapieren entwickeln wird. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Sollte die Emittentin nicht alle Wertpapiere platzieren können oder sollte sie Wertpapiere am Markt zurückkaufen, kann dies eine Reduzierung der Liquidität in den Wertpapieren zur Folge haben.

j) Totalverlust im Falle der Insolvenz

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Wertpapiere sind nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Sitzstaat der Emittentin. Daher besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Emittentin die Inhaber der Wertpapiere ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren.

k) Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanzieren, müssen Sie den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie nie darauf, den Kredit mit Zahlungen aus den Wertpapieren zu verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Wertpapieren vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn erwartete Zahlungen ausbleiben oder geringer ausfallen als erwartet.

l) Auswirkung einer Herabstufung des Ratings

Der Wert der Wertpapiere könnte zum Teil dadurch beeinflusst werden, wie die potentiellen Käufer der Wertpapiere die Bonität der Emittentin allgemein einschätzen. Diese Einschätzungen wiederum unterliegen dem Einfluss der Ratings, mit denen Ratingagenturen die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere bewerten. Eine eventuelle Herabstufung im Rating von ausgegebenen Schuldtiteln der Emittentin durch eine dieser Ratingagenturen könnte eine Abnahme des Handelswerts der Wertpapiere zur Folge haben.

m) Zahl- und Verwahrstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Für die Wertpapiere wird es voraussichtlich keine Zahl- bzw. Verwahrstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben. Anleger können daher keine lokale Zahl- bzw. Verwahrstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen.

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Emittentin, ihre Tochtergesellschaften sowie sonstige mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte die Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin, ihre Tochtergesellschaften sowie sonstige mit ihr verbundene Unternehmen sind nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts machen, von dessen Wertentwicklung die Höhe des Rückzahlungsanspruchs bzw. die Höhe sämtlicher sonstigen Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren abhängig ist.

Die Emittentin behält sich vor, nach eigenem Ermessen von der Ausgabe der Wertpapiere abzu-
sehen und dies im Internet unter www.credit-suisse-zertifikate.com bekannt zu machen.

UNABHÄNGIGE PRÜFUNG UND BERATUNG

Jeder potentielle Käufer der Wertpapiere muss durch eine eigene unabhängige Prüfung und eine sachverständige Beratung, die ihm unter den gegebenen Umständen als geeignet erscheint, sicherstellen, dass der Erwerb der Wertpapiere

- (i) mit seinen Anlagebedürfnissen und -zielen sowie seiner finanziellen Lage (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, mit den Anlagebedürfnissen und -zielen sowie der finanziellen Lage des Begünstigten oder des jeweils maßgeblichen Dritten) vollständig vereinbar ist,
- (ii) allen diesbezüglich anwendbaren Anlagegrundsätzen, -richtlinien und -beschränkungen entspricht und vollständig mit diesen vereinbar ist (unabhängig davon, ob der Käufer die Wertpapiere in eigenem Namen oder treuhänderisch oder auf andere Weise für einen Dritten erwirbt), und
- (iii) eine geeignete, angemessene und passende Anlage für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, für den Begünstigten oder den jeweils maßgeblichen Dritten) ist, ungeachtet der offensichtlichen und wesentlichen Risiken, die mit einer Anlage in den Wertpapieren bzw. mit dem Besitz der Wertpapiere verbunden sind.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater. **Inbesondere sollten Sie im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die Wertpapiere den eigenen steuerlichen Berater konsultieren.**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT

1. Verantwortung

Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, London, übernimmt gem. § 5 Abs. 4 WpPG als Anbieterin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, übernehmen die Emittentin und die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die "**CSSEL**") keine Haftung.

Die Emittentin und die CSSEL weisen darauf hin, dass nach dem Datum dieses Prospektes Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form.

2. Bereithaltung des Prospektes und sonstiger Unterlagen

Dieser Prospekt wird von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können während der Gültigkeit dieses Prospekts ebenda eingesehen werden. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Wirksamkeit dieses Prospekts kann darüber hinaus eine Kopie des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ("Articles of Association") unter www.credit-suisse.com eingesehen werden. Die SEC-Registrierungen der Credit Suisse Group sind über das Internet auf der SEC-Website: www.sec.gov und über die Website der Credit Suisse Group: www.credit-suisse.com öffentlich zugänglich.

Der Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als der für die Billigung zuständige Stelle übermittelt worden. Der Prospekt wird von der BaFin nicht auf seine inhaltliche Richtigkeit, sondern lediglich im Hinblick auf seine Vollständigkeit – ein-

schließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen – geprüft. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag ihrer Veröffentlichung bei der BaFin hinterlegt.

Auf die Bereithaltung des Prospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird in einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse hingewiesen.

SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION

1. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere

Die bis zu 1.000.000 "**CS Goldleiter Zertifikate**" (die "**Wertpapiere**") der Credit Suisse AG, Niederlassung London (die "**Emittentin**"), werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("**CSSEL**"), One Cabot Square, London E14 4QJ, Vereinigtes Königreich, übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt.

Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 25. Mai 2010 bis spätestens 16. Juli 2010 (die „**Zeichnungsfrist**“) zu einem Zeichnungspreis von EUR 100,00 (einschließlich einer Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu EUR 1,50 und zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von EUR 2,50; Ausgabeaufschlag und Vertriebsgebühr verbleiben bei der Vertriebsstelle) über den Börsenhandelsplatz Frankfurt am Main gezeichnet werden. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar.

Emissionstag ist der 22. Juli 2010. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung voraussichtlich am 22. Juli 2010 (das „**Eingangsabrechnungsdatum**“) der zu liefernden Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Ab dem Emissionstag (einschließlich) können für die Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse durch die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen gestellt werden. Bei unverändertem Kurs des Basiswerts im Zeitpunkt des Beginns des Sekundärhandels können die gestellten An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere unter dem Zeichnungspreis liegen.

Der anfängliche Ausgabepreis für die Wertpapiere ist am 22. Juli 2010 fällig und zahlbar.

Vor dem Tag, an dem die jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, kann die CSSEL die Wertpapiere nur aufgrund der Ausnahmenvorschriften des Wertpapierprospektgesetzes anbieten. Insbesondere kann sie vor Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WpPG ein Angebot ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des § 2 Nr. 6 WpPG bzw. an einen Kreis von jeweils weniger als 100 nicht qualifizierten Anlegern in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums richten.

2. Notierung der Wertpapiere

Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Es ist ferner beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere im Rahmen der

fortlaufenden Preisfeststellung jeweils einzeln gehandelt werden. Die Einstellung der Preisnotierung vor Fälligkeit der Wertpapiere richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Börse.

Der Preis der Wertpapiere wird in Euro ausgedrückt.

3. Verwendung der Netto-Emissionserlöse

Die Emittentin wird den Netto-Erlös aus der Emission der Wertpapiere nach Abzug der Kosten der Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwenden.

4. Zahlstelle

Zahlstelle ist, vorbehaltlich von III. § 6 der Wertpapierbedingungen, die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

5. Kennnummern

Wertpapier-Kennnummer	CS8TB1
ISIN-Code	DE000CS8TB19

6. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin und der CSSEL keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Mitgliedstaaten des EWR

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "**EWR**"), der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), dürfen mit Wirkung ab einschließlich dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt worden ist bzw. wird (der "**Jeweilige Tag der Umsetzung**"), Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat vor der Veröffentlichung eines Prospekts zu den Wertpapieren, der gemäß der Prospektrichtlinie von der zuständigen Behörde in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat genehmigt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat genehmigt und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat vorgelegt wurde, öffentlich nicht angeboten werden. Die Wertpapiere dürfen jedoch folgenden Personen bzw. unter folgenden Voraussetzungen angeboten werden:

- (a) juristischen Personen, deren Tätigkeit an den Finanzmärkten zugelassen ist oder beaufsichtigt wird oder, wenn eine derartige Zulassung nicht erfolgt ist oder Aufsicht nicht besteht, deren Zweck ausschließlich in der Anlage in Wertpapieren besteht;
- (b) juristischen Personen, die mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1) eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von mindestens 250 im letzten Geschäftsjahr, 2) eine Bilanzsumme von über €43.000.000 und 3) einen Nettjahresumsatz von über €50.000.000 gemäß dem letzten Jahresabschluss oder Konzernabschluss; oder
- (c) unter sonstigen Umständen, in denen der Emittent zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht verpflichtet ist.

Im Sinne dieser Bestimmung in der in dem jeweiligen Mitgliedstaat umgesetzten Fassung der Prospektrichtlinie bezeichnet ein öffentliches Angebot von Wertpapieren in Bezug auf einen Maßgeblichen Mitgliedstaat die Mitteilung von Informationen über die Bedingungen des Angebots und die angebotenen Wertpapiere in jeglicher Form und auf jedem Wege, die ausreichend sind, um einem Anleger eine Entscheidung über den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere zu ermöglichen; "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG einschließlich der zu ihrer Umsetzung in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat jeweils eingesetzten Instrumente.

USA:

Die Wertpapiere sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unter bestimmten Umständen dürfen sie nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Wertpapiere werden fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, bis 40 Tage nach Beginn des Angebots einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

England:

Die CSSEL wird gegenüber der Emittentin gewährleisten, dass:

- (i) sie die Wertpapiere Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag der Wertpapiere weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren ge-

- wöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "**FSMA**")), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergegeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
 - (iii) sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

7. EWR-Pass

Die Emittentin behält sich vor, für bestimmte Länder des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") die Bescheinigung der Billigung des Prospekts nach § 18 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") zu beantragen, um die Wertpapiere auch in diesen Ländern öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Börsennotierung zu erreichen (der "**EWR-Pass**"). Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospekts in einer Rechtsordnung außerhalb der Länder, für die ein EWR-Pass möglich und in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

BESCHREIBUNG DES BASISWERTS

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf den Basiswert bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin und CSSEL bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und CSSEL bekannt ist und die Emittentin und CSSEL aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen von der Emittentin oder CSSEL übernommen. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin, noch CSSEL die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den Basiswert zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Der "**Basiswert**" entspricht dem Preis einer Feinunze Gold, wie er um 15.00 Uhr Londoner Zeit an einem Tag, an dem der Basiswert von bzw. an der in der unten stehenden Tabelle bezeichneten Stelle berechnet wird, auf der Bloomberg-Seite GOLDLNPM als "Schlusskurs" festgestellt und veröffentlicht wird.

Basiswert	Maßgebliche Börse	Veröffentlichungsmedium
Gold, Feinunze	London Bullion Market Association (LBMA)	Bloomberg Code: GOLDLNPM <CMDTY>

Ausführungen zu den Voraussetzungen und Folgen einer Marktstörung im Zusammenhang mit dem Basiswert können III. § 4 der Wertpapierbedingungen entnommen werden.

BESTEUERUNG FÜR INHABER DER WERTPAPIERE

I. Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes gelten. Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann.

Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

1. Zusammenfassung

Die Emittentin ist der Ansicht, dass nach dem zum Zeitpunkt des Datums dieser Endgültigen Bedingungen geltenden deutschen Steuerrecht in Deutschland ansässige Anleger, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, bei Einlösung oder Veräußerung der Wertpapiere nicht der Einkommensteuer unterliegen sollten, wenn die Einlösung oder Veräußerung nach Ablauf einer einjährigen Haltefrist seit Erwerb der Wertpapiere erfolgt. Verkauft oder löst ein Privatanleger jedoch ein Wertpapier innerhalb eines Jahres nach Erwerb ein, unterliegt ein daraus erzielter Gewinn der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag (sowie ggf. der Kirchensteuer). Kapitalgesellschaften oder natürliche Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in Deutschland (unbeschränkt Steuerpflichtige), die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, sowie in Deutschland nicht ansässige Kapitalgesellschaften oder natürliche Personen (beschränkt Steuerpflichtige), die die Wertpapiere im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte halten, unterliegen mit Gewinnen aus einer Veräußerung der Wertpapiere oder aus deren Einlösung der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer (natürliche Personen ggf. auch der Kirchensteuer). Dabei ist es unerheblich, ob der Verkauf oder die Einlösung der Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach Erwerb erfolgt oder nicht.

2. Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes („EStG“) unterliegen Einkünfte der Einkommensteuer, wenn nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzinstruments die Rückzahlung des von dem Anleger eingesetzten Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt.

Laut einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 27. November 2001 (BMF IV C3 - S 2256 -265/01) unterliegt ein Inhaber eines auf Aktien indexierten Indexzertifikats mit seinen auf Grund eines Anstiegs des zu Grunde liegenden Index erzielten Erträgen nicht der deutschen Besteuerung, wenn jedwede an diesen Zertifikateinhaber erfolgende Zahlungen von der (ungewissen) Wertentwicklung des zu Grunde liegenden Index abhängen. Auf der Grundlage dieses BMF-Schreibens haben die Oberfinanzdirektionen Kiel (Verfügung vom 7. Juli 2003 - S 2252 A - St 231), Bremen (Verfügung vom 9. Dezember 2003 - S 2252 - 6105 - 110), Hannover (Verfügung vom 7. August 2002 - S - 2252 - 197 - StO 223, S 2252 - 264 - StH 234) und Frankfurt (Verfügung vom 23. Oktober 2003 - S 2252 A - 42 - St II 3.04) im Rahmen von inhaltsgleichen Verfügungen dargelegt, dass Indexzertifikate, deren Rückzahlungsbetrag sich nach der Wertentwicklung eines Aktienindex richtet, nicht in den Anwendungsbereich von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG fallen. Diese Verfügungen werden bestätigt durch die Verfügungen der OFD Düsseldorf (OFD Düsseldorf, S 2210 A - St 212) und OFD Münster (OFD Münster, S 2128 - 30 - St 22 - 33) vom 28. Oktober 2004, wonach zwischen "ertragbringenden Kapitalanlagen" und sog. "ertragslosen Kapitalanlagen" zu unterscheiden sei. Mit "ertragslosen Kapitalanlagen" werden nach Auffassung der OFD Münster und OFD Düsseldorf keine Erträge nach § 20 EStG, sondern ausschließlich Wertsteigerungen im Vermögensstamm erzielt, auf die allenfalls § 23 EStG Anwendung finden könne. Danach sind "ertragslose Kapitalanlagen" insbesondere "Zertifikate aller Art (Index-; Aktien-; Renten, Discountzertifikate), sofern diese nicht ausnahmsweise die Rückzahlung des Kapitals (teilweise) garantieren".

Da eine negative Veränderung des Index dazu führen kann, dass der Wert eines Wertpapiers entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinkt und der Abrechnungsbetrag sogar Euro Null betragen, die Anleger somit ein Totalverlustrisiko tragen, ist die Emittentin der Ansicht, dass die in dem BMF-Schreiben bzw. in diesen Verfügungen dargelegten Grundsätze auf die Wertpapiere Anwendung finden sollten. Der Anleger sollte daher keine steuerpflichtigen Einkünfte und insbesondere keine Zinseinkünfte nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG aus der Anlage in die Wertpapiere erzielen.

2. Privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EStG

Verkauft ein Wertpapierinhaber ein Wertpapier innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb, unterliegt der daraus erzielte Gewinn der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und ggf. der Kirchensteuer. Da die Laufzeit der Wertpapiere länger als ein Jahr ist, sollten Zahlungen im Zusammenhang mit im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren nicht steuerpflichtig sein, es sei denn, die Wertpapiere werden vorzeitig innerhalb eines Jahres nach Erwerb gekündigt, eingelöst oder verkauft oder die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass auf die Wertpapiere § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG Anwendung findet.

3. Anwendung der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Aufgrund des für inländische Investmentanteile geltenden formellen Investmentbegriffs, kommt im vorliegenden Fall die Anwendbarkeit des deutschen Investmentsteuergesetzes nur in Frage, wenn der Anleger ausländische Investmentanteile halten würde. Diesbezüglich hat die Finanzverwaltung in dem BMF-Schreiben vom 2. Juni 2005, IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05, festgestellt, dass ausländische Investmentanteile nur vorliegen, wenn zwischen dem Rechtsinhaber und der Rechtsträger des ausländischen Vermögens direkte Rechtsbeziehungen bestehen. Ein Wertpapier, das von einem Dritten ausgegeben wird und die Ergebnisse eines ausländischen Investmentvermögens oder mehrerer solcher Vermögen nur nachvollzieht (Zertifikat), sei daher kein ausländischer Investmentanteil. Die Emittentin ist daher der Auffassung, dass das Investmentsteuergesetz nicht auf die Wertpapiere Anwendung findet.

3. Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapiere

Im Falle von in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaften oder natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten (unbeschränkt Steuerpflichtige) und Kapitalgesellschaften oder natürlichen Personen ohne steuerliche Ansässigkeit in Deutschland, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte halten, gilt, dass Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer sowie ggf. der Kirchensteuer unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkauf oder die Einlösung der Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach Erwerb erfolgt oder nicht. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes wird auf Abschnitt II 3 verwiesen; die darin enthaltenen Ausführungen gelten insoweit entsprechend.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

II. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Die nachstehenden Ausführungen geben die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts geltende österreichische Rechtslage und Verwaltungspraxis wieder und beziehen sich im Wesentlichen auf Anleger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Darüber hinaus stellt diese Übersicht nur eine Kurzzusammenfassung dar und ersetzt keine detaillierte Prüfung der Rechtslage im Einzelfall. Die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere in anderen Ländern werden nicht erläutert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge aufgrund des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere einen Steuerberater konsultieren sollten. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren trägt der Käufer.

1. Allgemein

Wertpapiere, deren Rückzahlungspreis sich nach der Wertentwicklung eines Basiswertes (zB Index oder Aktie) richtet, werden nach herrschender Auffassung steuerlich als Forderungswertpapiere qualifiziert. Die Differenz zwischen Ausgabe- und Einlösewert sind Zinsen gemäß § 27 Einkommensteuergesetz (EStG), für die Kapitalertragssteuer gemäß § 93 EStG abzuziehen ist.

2. Natürliche Personen – Besteuerung im Privatvermögen

Natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG.

Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

3. Natürliche Personen – Besteuerung im Betriebsvermögen

Natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus der Einkommensteuer.

Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer von 25 %; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

4. Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (Befreiungserklärung) kommt es nicht zum Abzug von KESt.

5. Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzung des § 13 Abs 1 Z 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen (offen legende, eigennützige Privatstiftungen) und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG der Körperschaftsteuer (Zwischenbesteuerung) mit einem Steuersatz von 12,5 %, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

6. Hinweis zum Investmentfondsgesetz

Gemäß § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Von dieser Definition sind jedoch Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 Kapitalmarktgesetz ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter und einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den gegenständlichen Wertpapieren steuerlich um Forderungswertpapiere und nicht um Anteile an einem ausländischen Investmentfonds. Gegen eine Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Fonds spricht der Umstand, dass eine Nachbildung des dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswertes weder von der Emittentin noch von einem Treuhänder vorgenommen wird und somit kein asset backing vorliegt. Ebenso liegt kein aktives Vermögensmanagement vor.

7. Hinweis zur EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat.

Betreffend die Frage, ob Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Im vorliegenden Fall liegen Zertifikate ohne Kapitalgarantie vor, sodass Folgendes gilt: Bei Zertifikaten auf Aktienindices stellen die Erträge keine Zinsen iSd EU-QuStG dar, während die Erträge bei Zertifikaten auf Anleiheindices dann keine Zinsen iSd EU-QuStG darstellen, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt, wobei der Anteil einer einzelnen Anleihe nicht mehr als 80 % des Index betragen darf.

Nach Ansicht der Emittentin sollten die Wertpapiere auf Basis der dargestellten Rechtsauffassung der österreichischen Finanzverwaltung und aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Basiswerts nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.]

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

III. Steuerliche Behandlung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg anwendbarer steuerlicher Grundsätze im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie ist keine umfassende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für einen Anleger im Rahmen seiner Anlageentscheidung relevant sein könnten, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater über die steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere sowie von Zahlungen unter den Wertpapieren beraten zu lassen. Die Darstellung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospektes. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

1. Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

1. der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde (nähere Ausführungen zur EU Zinsrichtlinie finden sich in Abschnitt (I) ("**EU Zinsrichtlinie**")), und der Anwendung bestimmter weiterer Abkommen, die mit einer Anzahl abhängiger oder angeschlossener Gebiete (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba) abgeschlossen worden sind, die eine Anwendung eines Quellensteuersatzes (20 % vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und 35 % vom 1. Juli 2011 an) auf Zinszahlungen an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Investoren (natürliche Personen und bestimmte als "**gleichgestellte Einrichtungen**" bezeichnete juristische Personen) vorsehen, wenn der Emittent eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie bzw. der entsprechenden Abkommen benennt (die "**Zahlstelle**") und nicht gleichzeitig ein nachfolgend beschriebener Informationsaustausch stattfindet.

Nach der EU Zinsrichtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge im Sinne der EU Zinsrichtlinie zu übermitteln, die eine Zahlstelle an in einem anderen EU Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen bzw. angeschlossenen Gebieten) ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen im Sinne der EU Zinsrichtlinie zahlt oder zu deren Gunsten einzieht. Für eine Übergangszeit ist es Luxemburg jedoch gestattet, ein wahlweises Informationssystem anzuwenden, nach dem Luxemburg eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der EU Zinsrichtlinie dieser Zahlungen nicht zum sog. Informationsaustausch übergeht:

Für den Übergang zum Informationsaustausch stehen zwei alternative Verfahren zur Verfügung: So werden entweder die entsprechenden Daten auf Anweisung des wirtschaftliche Eigentümers von der depotführenden Stelle durch das Formular "Ermächtigung zur Offenlegung" an die Luxemburger Finanzbehörde übermittelt oder aber der wirtschaftliche Eigentümer fordert bei seiner Steuerbehörde eine "Freistellungsbescheinigung" an, die dann bei der depotführenden Stelle eingereicht wird. Beim Vorliegen dieses Informationsaustausches entfällt die Quellenbesteuerung in Luxemburg;

2. hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde) eingeführt worden ist. Diese Quellensteuer befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt. Das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 wird auf ab dem 1. Juli 2005 anfallende und ab dem 1. Januar 2006 ausgezahlte Zinserträge angewendet.

Das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 wurde durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 geändert. Danach können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 10% Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU Mitgliedstaat hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein) oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen über die Anwendung der EU Zinsrichtlinie abgeschlossen hat. Diese Besteuerung befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt.

Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung der obigen Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 bzw. vom 23. Dezember 2005 anfallenden Quellensteuern obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht der Emittentin.

2. EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU Wirtschafts- und Finanzminister eine neue Richtlinie zur Zinsbesteuerung (die "**EU Zinsrichtlinie**") verabschiedet. Die EU Mitgliedstaaten müssen die EU Zinsrichtlinie grundsätzlich vom 1. Juli 2005 an anwenden. Luxemburg hat die EU Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Nach der EU Zinsrichtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge im Sinne der EU Zinsrichtlinie zu übermitteln, die eine Zahlstelle an in einem anderen EU Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen im Sinne der EU Zinsrichtlinie (jeweils eine "**Gleichgestellte Einrichtung**" bzw. gemeinsam die "**Gleichgestellten Einrichtungen**") zahlt oder zu deren Gunsten einzieht. Für eine Übergangszeit ist es Österreich, Belgien und Luxemburg jedoch gestattet, wahlweise ein System anzuwenden, nach dem diese Staaten jeweils eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der EU Zinsrichtlinie dieser Zahlungen nicht zum Informationsaustausch übergeht. Belgien hat dieses Quellensteuersystem am 1. Januar 2010 in Übereinstimmung mit der EU Zinsrichtlinie durch ein Informationssystem ersetzt. Das Luxemburger System der Quellensteuer wird während der Übergangszeit mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 20 % für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2011 und mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 35 % ab dem 1. Juli 2011 angewendet. Die Übergangszeit endet zum Ende des ersten vollen folgenden Steuerjahres, nachdem Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist. Vergleiche hierzu Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Eine Anzahl von europäischen Drittstaaten (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) und einige abhängige bzw. angeschlossene Gebiete (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba) haben sich darauf verständigt, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 2005 an vergleichbare Maßnahmen im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem EU Mitgliedstaat ansässig ist, zu ergreifen. Darüber hinaus hat Luxemburg mit diesen abhängigen bzw. assoziierten Gebieten Abkommen über den gegenseitigen Informationsaustausch bzw. den übergangsweisen Quellensteuerabzug im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem dieser Gebiete ansässig ist, unterzeichnet.

Am 18. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Anpassung der EU Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die Auswirkungen auf die

Anwendbarkeit der EU Zinsrichtlinie haben würden, sollten sie umgesetzt werden. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2009 einer neuen Fassung dieses Vorschlags zugestimmt.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die "CSSEL") hat die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, die sich auf die Emittentin und die Anteilhaber der Emittentin beziehen, von der Emittentin bzw. ihren Anteilhabern erhalten. Es wird bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit dies der CSSEL bekannt ist und sie aus den von der Emittentin bzw. ihren Anteilhabern veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Fakten unterschlagen wurden, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend wären. Die CSSEL hat insoweit die Quellen ihrer Informationen überprüft.

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit dem von der Luxemburgischen Finanzmarktaufsicht Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) gebilligten Registrierungsformular der Emittentin vom 16. April 2010 (das "Registrierungsformular") zu lesen, das in diesen Basisprospekt durch Verweisung gem. § 11 Wertpapierprospektgesetz einbezogen wird. Das Registrierungsformular sowie die durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Dokumente wurden auf der Webseite der Börse in Luxemburg unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Gegenstand der oben bezeichneten Nachträge sind die nachfolgend aufgeführten Dokumente und Informationen in Bezug auf die Emittentin

- Meldung an die US Securities and Exchange Commission („SEC“) auf Formblatt 20-F vom 26. März 2010 über den Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 2009 beendete Geschäftsjahr;
- Meldung an die US Securities and Exchange Commission („SEC“) auf Formblatt 20-F vom 24. März 2009 über den Geschäftsbericht für das am 31. Dezember 2008 beendete Geschäftsjahr

Die gesamten historischen Finanzinformationen, die durch Verweisung in den Basisprospekt einbezogen werden, wurden geprüft.

Kopien der durch Verweis einbezogenen Dokumente können über die Zahlstelle kostenfrei angefordert werden.

Die folgenden Informationen sind auf den nachfolgend aufgelisteten Seiten der nachfolgend zusammengestellten Dokumente ersichtlich:

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	Seite 7 des Registrierungsformulars
Bestätigung, dass kein Interessenkonflikt bei den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Vorstandes zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen und/oder anderweitigen Verpflichtungen besteht	Seite 8 des Registrierungsformulars
Darstellung der rechtlichen oder sonstigen Verfahren	Seite 9 des Registrierungsformulars

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

I. Tabelle Basiswert

Der "**Basiswert**" entspricht dem Rohstoffpreis für eine Feinunze Gold, wie jeweils von der nachfolgend bezeichneten Stelle berechnet und entsprechend veröffentlicht.

Basiswert	Maßgebliche Börse	Veröffentlichungsmedium
Gold, Feinunze	London Bullion Market Association (LBMA)	Bloomberg Code: GOLDLNPM <CMDTY>

II. Spezielle Vorschriften

§ 1

Wertpapierrecht; Basiswert; Wert des Basiswerts; Entwicklung des Basiswerts; Bonusbetrag; Kurs; Schlusskurs

- (1) Die Credit Suisse AG, Niederlassung London, Vereinigtes Königreich, (die "**Emittentin**") begibt bis zu 1.000.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende **CS GoldleiterZertifikate** (die "**Wertpapiere**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (II. § 1(4)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen bis zum Abrechnungstag (II. § 2(3)) den Bonusbetrag (II. § 1(7)) oder den Wert des Basiswerts (II. § 1(5)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").
- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von III. § 10 oder III. § 11 gekündigt worden sind, als am 29. Juli 2015 ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Die Wertpapierinhaber erhalten bis zum Abrechnungstag (II. § 2(3)) je Wertpapier:
 - (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts (II. § 1(9)) am Bewertungstag (II. § 2(2)) 80 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag (II. § 2(1)) unterschreitet, den Wert des Basiswerts (II. § 1(5)); bzw.
 - (b) anderenfalls den Bonusbetrag (II. § 1(7)),soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von III. § 10 oder III. § 11 gekündigt worden sind.
- (4) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle "I. Basiswert" bezeichneten Basiswert.
- (5) Der "**Wert des Basiswerts**" je Wertpapier entspricht dem Produkt der Multiplikation (i) der Entwicklung des Basiswerts (II. § 1(6)) mit (ii) EUR 100,00.
- (6) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird in Prozent ausgedrückt und nach folgender Formel berechnet:

Schlusskurs des Basiswerts (II.§1(9)) am Bewertungstag (II.§2(2))

Schlusskurs des Basiswerts am Fixingtag

- (7) Der "**Bonusbetrag**" entspricht für den Fall, dass
- (a) der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 80 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet, jedoch 100 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag unterschreitet, EUR 100;
 - (b) der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 100 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet, jedoch 120 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag unterschreitet, EUR 120;
 - (c) der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 120 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet, jedoch 140 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag unterschreitet, EUR 140;
 - (d) der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 140 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet, jedoch 160 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag unterschreitet, EUR 160;
 - (e) der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag 160 % des Schlusskurses des Basiswerts am Fixingtag entspricht oder überschreitet, EUR 170.
- (8) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich III. § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Tag, an dem der Basiswert von bzw. an der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") bezeichneten Stelle berechnet wird, nach Maßgabe der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") definierten Vorgaben als "Kurs" festgestellt und veröffentlicht wird.
- (9) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich III. § 4, der Kurs des Basiswerts, der zu einem Tag, an dem der Basiswert von bzw. an der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") bezeichneten Stelle berechnet wird, nach Maßgabe der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") definierten Vorgaben als "Schlusskurs" festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 2

Fixingtag; Bewertungstag; Abrechnungstag; Bankgeschäftstag; Börsengeschäftstag

- (1) "**Fixingtag**" ist, vorbehaltlich III. § 4, der 19. Juli 2010, bzw., falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Börsengeschäftstag (II. § 2(5)) ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.
- (2) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich III. § 4, der 22. Juli 2015, bzw., falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Börsengeschäftstag (II. § 2(5)) ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.
- (3) "**Abrechnungstag**" ist der 29. Juli 2015.
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main und in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, die Clearingstelle (III. § 2(2)) Zahlungen innerhalb und außerhalb Deutschland abwickelt und das TARGET-System geöffnet ist. Gesetzliche Feiertage in Frankfurt am Main, an welchen die Banken teilweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, gelten nicht als Bankgeschäftstage. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem. Neben den gesetzlichen Feiertagen in Deutschland gelten auch der 24. Dezember und der 31. Dezember eines Jahres nicht als Bankgeschäftstage.
- (5) "**Börsengeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswerts nach den Regeln der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") bezeichneten Stelle üblicherweise berechnet wird.

III. Für alle Arten von Wertpapieren geltende Vorschriften

§ 1

Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2

Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die bis zu 1.000.000 von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main (die "**Clearingstelle**") hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Mit-eigentumsanteile gemäß den Bestimmungen der Clearingstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 3

Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Der Rückzahlungsbetrag und der Wert des Basiswerts werden durch die Credit Suisse International, London (die „**Berechnungsstelle**“) berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

- (2) Die Emittentin wird, vorbehaltlich III. § 3(3), bis zum Abrechnungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages oder des Werts des Basiswerts über die Zahlstelle (III. § 6(1)) an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 4

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Fixingtag bzw. am Bewertungstag eine Marktstörung (III. § 4(2)) vorliegt, dann wird der Fixingtag bzw. Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß I-II. § 7 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Fixingtag bzw. der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Fixingtag bzw. Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle den Schlusskurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet

den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens des jeweiligen Maßgeblichen Marktes festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Börsengeschäftstag:

- (i) an dem Maßgeblichen Markt in dem betroffenen Rohstoff
- (ii) einer oder mehreren Börse(n), an der/denen Futures- oder Options-Kontrakte auf den betroffenen Rohstoff gehandelt werden (jeweils die "**Terminbörse**"), in Futures- oder Options-Kontrakten auf den betroffenen Rohstoff,

falls nach Einschätzung der Emittentin eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

§ 5

Anpassungen; Ersatzmarkt; Nachfolge-Rohstoff

- (1) Wenn eine wesentliche Veränderung der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Rohstoff an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Rohstoff) eintritt, so ist die Emittentin berechtigt, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.
- (2) Falls die Notierung oder der Handel in dem Rohstoff in dem Maßgeblichen Markt tatsächlich endgültig eingestellt wird, eine Notierung oder ein Handel jedoch an einem anderen Markt besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Markt durch Bekanntmachung gemäß III. § 7 als neuen Maßgeblichen Markt (der "**Ersatzmarkt**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Markt fortan als Bezugnahme auf den Ersatzmarkt. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels in dem Rohstoff in dem Maßgeblichen Markt gemäß III. § 7 bekannt gemacht. Sofern die an dem Ersatzmarkt maßgebliche Währung eine andere ist als die an dem Maßgeblichen Markt, werden gleichzeitig entsprechende Anpassungen vorgenommen und gemäß III. § 7 bekannt gemacht.
- (3) Falls die Notierung oder der Handel in dem Rohstoff an dem Maßgeblichen Markt aus irgendeinem Grund tatsächlich eingestellt wird, eine Notierung oder der Handel an einem anderen Markt nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Emittentin den Rohstoff nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch einen anderen Rohstoff (der "**Nachfolge-Rohstoff**") ersetzen. Der Nachfolge-Rohstoff sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Rohstoff gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Rohstoff.
- (4) Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 6 Zahlstelle

- (1) Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (das "**Institut**"), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Sofern rechtlich zulässig, können Mitteilungen an die Wertpapierinhaber ausschließlich auf der Website der Emittentin: www.credit-suisse-zertifikate.com bzw. über die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapierinhaber erfolgen.
- (2) Mitteilungen werden, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung wirksam.

§ 8

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit diesen Wertpapieren zusammengefasst werden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin, jede Tochtergesellschaft der Emittentin und/oder sonstige mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (III. § 8(3)) (jeweils der "**Rückerwerber**") sind berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Rückerwerber ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Rückerwerber in anderer Weise verwendet werden.
- (3) Der Begriff "**verbundene Unternehmen**" umfasst solche Unternehmen, an denen die Emittentin direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält oder die an der Emittentin direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte halten.

§ 9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu ersetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß III. § 9(1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,

- (c) die Emittentin oder die Credit Suisse Securities (Europe) Limited diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung aller vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren – mit Ausnahme der in III. § 9(1)(c) genannten – befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß III. § 7 bekannt gemacht.

§ 10

Außerordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere nach Maßgabe der folgenden Vorschriften außerordentlich zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag (III. § 10(2)) zu kündigen (das "**Außerordentliche Kündigungsrecht**"), wenn
 - (a) die Rückzahlungsverpflichtung oder eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 15 Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Zahlungstermin von der Emittentin erfüllt worden ist; oder
 - b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Wertpapieren unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Bankgeschäftstage andauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Wertpapierinhaber erhalten hat; oder
 - (c) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet worden ist und (i) nicht innerhalb von 30 Bankgeschäftstagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder (ii) ein Gericht das Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet hat.

Das Außerordentliche Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Außerordentlichen Kündigungsrechts geheilt wurde.

(2) Der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**" entspricht

dem Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor dem Außerordentlichen Kündigungsdatum (III. § 10(3)) festgelegt wird.

(3) Zur wirksamen Geltendmachung des Außerordentlichen Kündigungsrechts müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

(a) Bei der Zahlstelle (III. § 6(1)) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "**Außerordentliche Kündigungserklärung**") eingereicht sein, die folgende Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung (inklusive WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, deren Außerordentliche Kündigungsrechte geltend gemacht werden, (iii) das Euro-Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) den Namen des Kreditinstitutes, bei dem das Depot unterhalten wird, von dem die außerordentlich gekündigten Wertpapiere im Falle einer Übertragung gemäß III. § 10(3)(b)(ii) auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle übertragen werden. Die Außerordentliche Kündigungserklärung ist unwiderruflich und bindend.

(b) Die außerordentlich zu kündigenden Wertpapiere müssen bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle.

Der Tag, an dem die letzte der vorgenannten Bedingungen eingetreten ist, ist das "**Außerordentliche Kündigungsdatum**".

(4) Die Emittentin wird im Fall der Außerordentlichen Kündigung die Überweisung des Rückzahlungsbetrages spätestens am fünften Bankgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungsdatum über die Zahlstelle an das in der Außerordentlichen Kündigungserklärung angegebene Konto veranlassen.

- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Wertpapierinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (6) Mit Ausnahme der in diesem III. § 10 genannten Fälle sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, die Wertpapiere zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

§ 11

Vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß III. § 7 unter Angabe des Vorzeitigen Kündigungsbetrages (III. § 11(3)) zu kündigen, sofern
 - (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist; oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
 - (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von III. § 5 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäfts (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(b))

zu erfolgen.

- (3) Der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag**" entspricht dem der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor
- (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von III. § 5 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung gemäß III. § 11(1)(b) in Verbindung mit III. § 11(2)(b)

festgelegt wird.

- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung über die Zahlstelle an die Clearingstelle (III. § 2(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Wertpapierinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 12

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

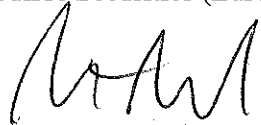
- (4) Die Emittentin ist in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
- a) Bezeichnungsfehler offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten im Zusammenhang mit
 - (i) der unzutreffenden Angabe von bzw. der unzutreffenden Bestimmung von kalendermäßig zu bestimmenden Terminen, Zeiträumen und Zeitpunkten,
 - (ii) der unzutreffenden Bezeichnung bzw. Angabe von geschützten, eingetragenen oder auf sonstige Weise [vom Rechtsverkehr] anerkannten Begriffen, oder
 - (iii) einer in diesen Zertifikatsbedingungen offengelegten unzutreffenden Berechnungzu berichtigen bzw. klarzustellen, sowie
 - b) Bezeichnungsfehler, offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die in diesen Zertifikatsbedingungen verbrieften Nebenleistungspflichten der Emittentin zu berichtigen bzw. klarzustellen, sowie
 - c) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Berichtigungen, Änderungen bzw. Ergänzungen und Klarstellungen dieser Wertpapierbedingungen sind nur zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Wertpapierinhaber für beide zumutbar sind (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung des Wertpapierinhabers als Erwerber der Wertpapiere und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Wertpapierbedingungen).

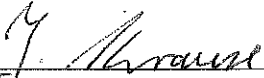
- (5) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Zustellungsbevollmächtigten.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

London, 20. Mai 2010

Credit Suisse Securities (Europe) Limited



Dr. Peter Märkl



Jörg Krause